

Synopse

zum Erlass eines I. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 02.11.2020

Alte Fassung	Veränderung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Grundsätzliche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachausschüsse</p> <p>(1) Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss- Rechnungsprüfungsausschuss- Umlegungsausschuss- Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung- Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität- Ausschuss für Kultur und Ehrenamt- Ausschuss für Schule, Sport, Soziales, Familie und Migration- Betriebsausschuss Stadtwerke- Jugendhilfeausschuss. <p>Ferner ist nach § 27 GO NRW ein Integrationsrat zu bilden.</p> <p>Der Rat der Stadt kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Dabei sind ihre Zuständigkeiten festzulegen.</p> <p>(2) Die Fachausschüsse haben grundsätzlich folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie</p> <ul style="list-style-type: none">aa) beraten den Rat und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben undbb) beraten den Haushalts- und Investitionsplan in ihrem Aufgabenbereich. <p>b) In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches</p> <ul style="list-style-type: none">aa) entscheiden sie über Anträge aller Art,	unverändert

<p>bb) beschließen sie über Auftragsvergaben und die Eingehung von anderen finanziellen Verpflichtungen, soweit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind, ab 100.000,00 € in unbegrenzter Höhe.</p> <p>Ausgenommen von diesen Regelungen sind Auftragsvergaben und finanzielle Verpflichtungen bis zur Höhe von 100.000,00 € sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Hierüber entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.</p> <p>Soweit der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Aufträge mit einem Volumen zwischen 25.000,00 € und 100.000,00 € vergibt, ist der zuständige Fachausschuss nachträglich zu unterrichten.</p>	<p>bb) beschließen sie über Auftragsvergaben und die Eingehung von anderen finanziellen Verpflichtungen ab 300.000,00 € in unbegrenzter Höhe.</p> <p>Ausgenommen von diesen Regelungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftragsvergaben und finanzielle Verpflichtungen bis zur Höhe von 300.000,00 € sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung und - Auftragsvergaben und finanzielle Verpflichtungen mit einer Höhe von mehr als 300.000,00 €, die aufgrund eines durchgeführten Vergabeverfahrens an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden. <p>Hierüber entscheidet, soweit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind oder eine Projektvorstellung in einem der Fachausschüsse erfolgt ist, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.</p> <p>Über solche Aufträge ist der zuständige Fachausschuss nachträglich zu unterrichten, sofern es sich bei der Vergabe nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ferner kann die Unterrichtung entfallen, wenn das Volumen des einzelnen Auftrages zusammen mit erteilten Nachträgen 50.000 € nicht übersteigt.</p>
<p>Die o.g. Wertgrenzen verstehen sich zur Erreichung einer Einheitlichkeit zwischen Vergaberecht und dieser Zuständigkeitsordnung ohne die ggf. anzuwendende Umsatzsteuer.</p>	<p>unverändert</p>